

## Subventionsverordnung

### 1. Anwendungsbereiche

Die Subventionsverordnung ist anwendbar für die Bereiche „Zahnbehandlungskosten“ und „Elternbeiträge an den Musikschulunterricht“.

### 2. Anspruchsgruppen

Subventionsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarschulstufe mit Wohnsitz in Wetzikon.

### 3. Subventionsskala

Die Höhe der Ansätze bestimmt die jeweils aktuelle Skala der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) für IVP. Die zurzeit gültige Skala der SVA zeigt sich wie folgt:

Steuerbares Gesamteinkommen (inkl. Alimente)		Rabattsatz
von	bis	
Fr.	Fr.	%
0.00	22'800.00	50
22'801.00	30'400.00	40
30'401.00	38'500.00	30
38'501.00	47'500.00	20
47'501.00	61'000.00	10

(Stand 2013)

- Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen über Fr. 300'000.00, bestehen keine Ansprüche auf Subventionen.
- Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Einzelpersonen über Fr. 150'000.00, bestehen keine Ansprüche auf Subventionen.

### 4. Rahmenbedingungen für den Bereich „Zahnbehandlungskosten“

- 4.1. Es werden nur Erziehungsberechtigte begünstigt, welche für ihre Kinder individuelle Prämienverbilligungen (IVP) der Krankenkasse erhalten.
- 4.2. Die Subventionsberechnung erfolgt nach Abzug der Krankenkassenleistungen.
- 4.3. Die Beitragsleistung basiert auf dem aktuellen Zahnärztetarif und Sozialversicherungs-Ansatz „SUVA-Tarif“ (Stand 1.1.2013: Fr. 3.10 pro Taxpunkt).
- 4.4. Es werden nur Subventionen an reguläre Zahnbehandlungskosten (ohne Kieferorthopädie) ausgerichtet. Der maximale Subventionsbeitrag beträgt pro Schuljahr Fr. 500.00 pro Kind.

### 5. Rahmenbedingungen für den Bereich „Elternbeiträge an den Musikschulunterricht“

- 5.1. Subventionsberechtigt sind alle Unterrichtsangebote der Musikschule Zürcher Oberland (MZO) ohne Kosten für Mietinstrumente, Material und Einschreibgebühren.

Die Subventionsverordnung wurde an der Schulgemeindeversammlung vom 18. Juni 2013 genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft gesetzt.